

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Codex Club Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege des Meinungsaustausches und die Erweiterung des Wissenshorizontes. Dies wird erreicht durch:

- den Austausch von Erfahrungen und Meinungen unter den Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- die Einladung von Referentinnen und Referenten
- die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen
- den Besuch von Museen und generell von kulturellen Anlässen
- die Durchführung von Besichtigungen
- Reisen

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der vierköpfige Aufnahmeerat in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf es der Einstimmigkeit im Aufnahmeerat. Das Präsidium teilt Aufnahmegesuche mindestens 14 Tage vor dem Entscheid des Aufnahmeerats allen Mitgliedern mit, welche dazu Stellung nehmen können.

IV. Mitgliederbeitrag

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das im Zeitpunkt des Austrittsgesuchs laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 8

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe durch den Aufnahmeerat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Der Ausschluss kann vom Aufnahmeerat gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich insbesondere eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach vorgängiger Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

VII. Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufnahmeerat

VIII. Die Vereinsversammlung

Art. 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie findet jährlich im März statt.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 11

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus durch das Präsidium schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 12

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 13

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied durch Ausstellung einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Beschlüsse, die nicht Statutenänderungen betreffen, können auch schriftlich mit drei Viertelmehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen.

Art. 14

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen..

IX. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, namentlich dem Präsidium, dem Vizepräsidium und dem Quästorat. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer eines Vereinsjahrs von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Art. 16

Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 18

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugeordnet sind. Er bereitet die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung vor, setzt die Traktandenliste für die Vereinsversammlung fest, organisiert die Anlässe für das Vereinsjahr, wählt das Mitglied des Aufnahmerats und erlässt die erforderlichen Reglemente.

Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

X. Das Präsidium

Art. 19

Das Präsidium leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlung und es versendet die Einladungen für die Vereinsversammlung sowie die Vorstandssitzung. Es wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Es kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen.

XI. Vizepräsident

Art. 20

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium während dessen Abwesenheit. Es führt das Protokoll (Beschlussprotokoll) der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen und stellt dieses innert 14 Tagen nach der Vorstandssitzung bzw. Vereinsversammlung den Mitgliedern zu.

XII. Quästorat

Art. 21

Das Quästorat ist für sämtliche finanziellen Belange des Vereins zuständig. Ihm obliegen die folgenden Befugnisse:

- Eintreiben der Mitgliederbeiträge
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen einer Bilanz und Erfolgsrechnung
- Verfassen des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen während der Abwesenheit des Vizepräsidiums

XIII. Aufnahmerat

Art. 22

Der Aufnahmeerat setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Quästorat und einem Vereinsmitglied, welches durch den Vorstand einstimmig gewählt wird.

Art. 23

Der Aufnahmeerat ist befugt, Beschlüsse über die Aufnahme eines Vereinsinteressenten oder einer Vereinsinteressentin (Prospect) und über den Ausschluss eines Mitglieds zu fassen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit.

XIV. Vereinsvermögen / Haftung

Art. 24

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus den Überschüssen der Vereinsrechnung zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XV. Statutenänderung

Art. 25

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

XVI. Auflösung des Vereins

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 27

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt.

XVII. Kommunikation

Schriftliche Zustellungen im Allgemeinen und im Sinne dieser Statuten können entweder auf dem Wege der Post oder per Email erfolgen. Zustellungen an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Post- und Email-Adressen gelten als gültig erfolgt.

XVIII. Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. März 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 26. März 2015 abgeändert und genehmigt.

Zürich, den 14. April 2016

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping curve on the left, followed by a smaller, more complex mark, and ending with two small dots on the right.